



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Zestawienie finansowe i opis stanu majątkowego budowy sanatorium

Liczba stron oryginału

6

Liczba plików skanów

7

Liczba plików publikacji

7

Sygnatura/numer zespołu

TR 080.058

Data wydania oryginału

1914

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

Der Stand des Vermögens der Gruppe II ist zu entnehmen aus dem Vermögensausweise, welcher folgende Zahlen ergibt:

A K T I V A :

1./	Bruttowert der Realitäten	K 819.995' 70
2./	Vom Baumeister K a b á t e k Übernommenes Material am Platze	K 33.645' 45
3./	Mobilien	K 13.516' 69
4./	Forderungen	K 11.957' 99
	das ist zusammen	<u>K 879.115' 83</u>

Hievon kommen ab die P A S S I V A und zwar :

1./	Hypothekarschulden	K 222.281' 72
2./	offene Schulden	<u>K 368.334' 86</u>
	das ist zusammen	<u>K 590.616' 58</u>

sodass das Aktivum K 288.499' 25 beträgt.

Hiezu käme noch zur Berechnung des Vermögensstandes der Anteil an dem Männerrekonvaleszentenheim in Gross Kuntschitz per K 192.236' 10. Dieser Vermögensanteil kann jedoch nicht in Rechnung gezogen werden, weil derselbe nicht der Gruppe II., sondern der Genossenschaft im Ganzen gehört und daher überhaupt für Zwecke der Gruppe II allein nicht verwendet werden kann.

Unter Berücksichtigung der in dem obigen Vermögensausweise bereits vorgenommenen Abschreibungen auf ^{die} Bauten und auf das Inventar, ferner unter Berücksichtigung des Umstandes, dass unter Punkt 4./ (Forderungen) auch ausständige Mitgliedsbeiträge enthalten sind, erhält man als den Betrag der bisherigen Barinvestitionen in die Errichtung der Anstalten in Bistrai einen Betrag von rund 290.000 K. Bemerkt wird, dass sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite der in das Jahr 1913 noch fallende Betrag an Baukosten per rund 9400 K nicht berücksichtigt erscheint, wodurch natürlich am Vermögensstande nichts geändert wird. Nur erhöht sich der Schuldenstand auf rund 600.000 K

Mit Rücksicht auf diesen Schuldenstand ist unter keinen Umständen an eine Vollendung des Baues zu denken, da eine Vollendung der Bauten unwirtschaftlich wäre, da selbst bei einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge auf 32 h pro Mann und Lohnperiode und von 16 h für die weiblichen Arbeiterinnen per Lohnperiode bei auch nur teilweiser Tilgung der Schulden ein Betrieb der Waisenanstalten selbst in reduziertem Umfange mangels des entsprechenden Betriebsfondes untunlich wäre.

Wie sich aus dem Finanzplan IV. ergibt, beträgt für diesen Fall der Beitragserhöhung der Betriebsüberschuss, welcher sich nach dem Betriebe des Frauenrekonvaleszentenheimes, des Männerrekonvaleszentenheimes, der Zahlung der Krankenunterstützungen und der sonstigen Gruppenerfordernissen ^{ergibt} 160.000 K. Selbst wenn man imstande wäre, eine überaus langfristige Amortisation bei 5 %iger Verzinsung und 2 %iger Amortisation, welche ²⁵ 50 Jahre erfordern würde, zu erreichen, so müsste man zur Annuitätenzahlung 42.000 K verwenden, sodass als weiterer Betriebsüberschuss ein Betrag von 118.000 K verbliebe. Die vollständige Fertigstellung der Bauten würde noch einen Aufwand von rund 900.000 K erfordern. Würde man unter denselben Bedingungen, dass ist bei 5 %iger Verzinsung und 2 %iger Amortisation ein Darlehen zur Fertigstellung der Baulichkeiten bekommen, so würde dies eine Annuitätenzahlung von 63.000 K erfordern, sodass sich nach Zahlung sämtlicher Annuitäten ein Ueberschuss von 55.000 K ergeben würde, welcher zum Betriebe der Waisenanstalt verwendet werden könnte. Für den Fall, dass im Ganzen 300 ^{Kinder} in der Waisenanstalt untergebracht werden und zwar so, dass Kinder im Alter vom 6. bis zum 12. Lebensjahre aufgenommen und bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Waisenanstalt gepflegt werden, kostet der Betrieb der Waisenanstalt nach den Erfahrungen in anderen Anstalten rund 180.000 K und bei grosser Einschränkung rund 160.000 K jährlich. Würde dieses ursprüngliche Projekt dahin abgeändert werden, dass sämtliche Kinder im Alter vom 1. bis zum 6. Lebensjahre aufgenommen und bis zum vollendeten 8. Lebensjahre gepflegt werden, dann kostet

der Betrieb der Waisenanstalt bei grösster Sparsamkeit 70.000 K, wobei noch nicht in Anschlag gebracht ist die Notwendigkeit, für die Kinder nach dem vollendeten 8. Lebensjahre dadurch zu sorgen, dass man sie in Privatpflege gibt. Da also auch der günstigste Fall der Sanierung, nämlich die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge auf 32 h pro Mann und Lohnperiode und die Heranziehung der weiblichen Arbeiterinnen zur Beitragsleistung in der Höhe von 16 h pro Lohnperiode selbst unter der Bedingung einer 25 jährigen Annuitätenzahlung den Betrieb der Waisenanstalt unmöglich machen würde, so ist die einzige Möglichkeit einer wirklichen Sanierung die, zunächst den alten Schuldenstand abzustossen und dann erst an eine langsame Vollendung der Bauten heranzutreten.

Für den Fall der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge auf 32 h pro Lohnperiode und Heranziehung der weiblichen Arbeiterinnen zur Beitragsleistung pro 16 h pro Monat / Finanzplan IV. / ist die Tilgung der Schuld bei ^{5 1/2} jähriger Verzinsung ^{his Mai 1919} in ~~in~~ und bei 6 % ^{his Mai 1919} jähriger Verzinsung ~~in~~ erfolgt. Bei dieser Berechnung ist schon berücksichtigt, dass man die Bauten so weit fertigstellt, damit sie gegen Witterungseinflüsse gesichert sind. Nach Ablauf dieser Zeit könnte der Bau weiterfortgesetzt werden.

Das Bauerfordernis per 900.000 K verringert sich durch die noch jetzt zwecks Sicherung gegen die Witterungseinflüsse vorzunehmenden Bauvollendungsarbeiten um rund 40.000 K; im ersten Jahre wären zu zahlen 160.000 K, sodass das weitere Bauerfordernis 700.000 K betragen würde. Unter der Annahme einer 7 Jigen Annuitätenzahlung würde das Annuitätenerfordernis 42.000 K betragen, sodass zum Betriebe der Waisenanstalt ein Betrag von 111.000 K frei bliebe; für diesen Fall wäre also der Betrieb der Waisenanstalt in dem oben angeführten Umfange und Unterbringung von Waisenkindern nach dem vollendeten 8. Lebensjahre in Privatpflege möglich.

Alle anderen Finanzpläne I. bis III. sind nur von dem Gesichtspunkte der Tilgung der derzeitigen Schuld aufgestellt worden und gewährleistet kein einziger dieser Finanzpläne den Betrieb der Waisenanstalt, was sich aus folgender Darstellung ergibt:

einzeliger Beträge des Prämienauszahlungskonto, dessen Referenz...

Zum I. Finanzplan :

Dieser ist unter der Voraussetzung der Annahme des Vorschla-
 ges der Gruppe I. zusammengestellt. Es ergibt sich aus der Aufstel-
 lung pro 1915, dass bei Wegfall des Betriebes des Männerrekonvales-
 centenheims in Kuntschitz der Betriebsüberschuss über den Betrieb
 des Frauengenesungsheimes, der Zahlung der halben Krankenunter-
 stützungen und der sonstigen Gruppenerfordernisse 60.000 K beträgt.
 Die durch die Uebernahme des Rekonvalescentenheimes in Kuntschitz
 seitens der Gruppe I auf 500.000 K reduzierte Schuld würde bei Ver-
 wendung des gesamten Betriebsüberschusses zur Zahlung der Annuitä-
 ten bei 5 %iger Verzinsung mit Ende des Jahres 1924 bezahlt sein.
 Aber selbst nach Bezahlung ist der Betrieb der Waisenanstalt nach
 der obigen Darstellung mit einem Betrage von 60.000 K vollständig
 unmöglich, es wäre denn, dass der Betrieb des Frauengenesungsheimes
 erheblich reduziert würde und dass man bezüglich des Betriebes der
 Waisenanstalt ebenfalls den oben angeführten reduzierten Plan an-
 nehmen würde.

Der II. und III. Finanzplan sind ausschliesslich vom Gesichts-
 punkte der Schuldentilgung verfasst, da dieselben die Voraussetzung
 der Sperrung des Frauenrekonvalescentenheimes beziehungsweise der
 Einstellung der Krankenunterstützung haben, und zwar ist der Finanz-
 plan II. unter der Voraussetzung abgefasst, dass das Frauengenesung-
 heim gesperrt und auch die Krankenunterstützungen nicht weiter aus-
 gezahlt werden und der Finanzplan III unter der Voraussetzung, dass
 das Frauengenesungsheim gesperrt, hingegen die Krankenunterstützun-
 gen weiter ausgezahlt werden. Nach dem Finanzplan II würde die Til-
 gung der Schuld durch Jahresannuitäten von ^{116.000} ~~160.000~~ K bei 5 %iger
 Verzinsung ^{im Oktober 1921} und bei 6 %iger Verzinsung ^{im Februar 1922} beendet
 sein. Nach dem Finanzplan III. würde die Schuld bei 5 %iger Ver-
 zinsung ^{im April 1925} bei 6 %iger Verzinsung ^{im Februar 1926} getilgt
 sein. Wie aus dem Finanzplan III. ersichtlich ist, bleibt für den
 Fall, dass das Frauengenesungsheim nicht betrieben wird und die
 Krankenunterstützungen gezahlt werden, ein Betriebsüberschuss von
 66.000 K pro Jahr. Daraus ergibt sich, dass selbst nach Bezahlung
 sämtlicher Schulden das Frauengenesungsheim, dessen Erfordernis

beim Vollbetriebe 90.000 K beträgt, nicht im vollen Masse sondern nur im reduzierten Umfange wird betrieben werden können. Es ergibt sich schon, die Schlussfolgerung; Bei Annahme des Vorschlages der Gruppe I ist die Verwirklichung des Planes der Gruppe II für absehbare Zeit vollständig ausgeschlossen. Die einzige Gewähr für die wenigstens teilweise Durchführung des Planes der Gruppe II, bietet lediglich die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge im Sinne des Finanzplanes IV. Als Provisorium müssten eventuell die Finanzpläne II. und III. in Betracht gezogen werden, denn die Tilgung der Schuld muss unbedingt erfolgen, da im Falle der Nichtgenehmigung eines der Finanzpläne beziehungsweise des Nichtgelingens der Sanierungsaktion die Arbeiterschaft den bereits investierten Betrag von rund 290.000 K verlieren und für Jahrzehnte hinaus die Beiträge nur zur Schuldentilgung verwendet werden könnten. Die Konsequenz eines Misslingens der Sanierungsaktion wäre nämlich die folgende:

Die Realitäten in Bistrai würden, da sie ja keinen Verkehrswert haben, um die Hypothekarschulden erworben werden, sodass sich also der Schuldenstand von rund 600.000 K um rund 220.000 K, schon auf 380.000 K verringern wird. Die diversen Prozesskosten der Gläubiger würden mindestens 10.000 K betragen, sodass die Gruppe II. nicht nur ihr gesamtes Vermögen einbüßen würde, sondern auch nachher noch 390.000 K schuldig bliebe. Die erste Folge wäre auch die, dass sämtliche bisherigen Leistungen der Gruppe II. für die Arbeiterschaft, also die Zahlung der Krankenunterstützungen und voraussichtlich auch der Anteil am Rekonvaleszentenheim in Grosskuntschitz verloren gingen, da die Gläubiger sicherlich alles sequestrieren liessen. Aus diesem letzteren Umstand folgt wiederum, dass unter allen Umständen einer der vier Finanzpläne angenommen werden muss, da ~~XXXX~~ im allerschlimmsten Falle durch jeden einzelnen der vier Finanzpläne die Erhaltung der bisher ^BBestehenden gewährleistet ist und nur die Fortführung des gefassten Planes der Zukunft überlassen bleibt. Bemerkt muss noch werden, dass unter allen Umständen, mag welcher der vorgelegten vier Finanzpläne immer angenommen werden, (müssen) die Schulden in der Weise zu einer Schuld vereinigt werden, dass man ein Darlehen aufnimmt.

Zu diesem letzteren Umstand ist noch zu bemerken, dass nach Mitteilung des k.k. Revierbergamtes die Gewerke erklärt haben, dass sie für den Fall der Nichtannahme ihres Vorschlages die Erwerbung eines Darlehens durch die Gruppe II. nicht werden ruhig geschehen lassen; diese Äusserung der Herren Gewerke bedeutet, dass sie kraft ihres Einflusses bei den Finanzinstituten die Gewährung eines Darlehens an die Gruppe II. werden zu verhandeln wissen.